

Satzung der ACAT

(Fassung vom 24.9.2016)

§1 Name und Sitz

Die Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter (nachstehend ACAT genannt) ist eine ökumenische Vereinigung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB mit Sitz in Lüdinghausen / Westfalen.

§2 Inhalte und Ziel der ACAT Arbeit

Die ACAT arbeitet für die Förderung der Fürsorge für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Strafgefangene, mit dem besonderen Schwerpunkt der Abschaffung der Folter und der Todesstrafe, auf der Grundlage des Artikels 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“

Insbesondere bemüht sich die ACAT:

die Christen in den Pfarrgemeinden auf den Skandal der Folter und der Todesstrafe aufmerksam zu machen und sie zur Mitarbeit in diesem Kampf zu bewegen. Die Interventionen sind nicht gebunden an ein politisches Regime oder die Weltanschauung des Verfolgten.

die Christen anzuregen, die geistlichen Mittel ihrer Religion, insbesondere das Gebet, für diese Arbeit fruchtbar werden zu lassen

gewaltfreie Aktionen - mündlich oder schriftlich - durchzuführen, um kirchliche oder politische Entscheidungsträger zu drängen, sich für die Abschaffung der Folter und der Todesstrafe einzusetzen.

die Christen für das Problem der Gewalt zu sensibilisieren und zur Arbeit an den Ursachen der Gewalt anzuregen.

mit ACAT-Vereinigungen anderer Nationen und Organisationen gleichartiger Zielsetzung zusammenzuarbeiten.

§3 Änderung des Vereinszwecks

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder können Personen, Gruppen und Vereine sein, welche Inhalt und Ziele der ACAT Arbeit bejahen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

mit dem Tod des Mitglieds

durch Auflösung der juristischen Person, des nicht eingetragenen Vereins oder der Gruppe

durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres

durch Ausschluss, der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands:

wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung am 1. Dezember eines Jahres mit dem laufenden und zwei vorhergehenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

wenn das Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt, insbesondere in Bezug auf den §2 der Satzung. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

§4a Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens alle zwei Jahre zusammen und wird spätestens einen Monat vorher vom Vorstand schriftlich einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung

bekannt zu geben. Die Einberufung einer außerordentlichen MGV muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins erfolgen.

Eine ordnungsgemäß einberufene MGV (ein Monat vor Veranstaltungstermin in üblicherweise erfolgter Schriftform) ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. In der MGV hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Soweit es sich um die Mitgliedschaft von Personengruppen oder Vereinen handelt, haben diese ebenfalls nur eine Stimme. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Satzungsänderungen können von der MGV nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über die MGV ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse der MGV zu protokollieren sind. Das Protokoll ist vom geschäftsführenden Vorstand und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten MGV zur Genehmigung vorzulegen.

§4b Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus 7, höchstens 11 Personen. Die Anzahl bestimmt die MGV. Der Vorstand wird von der MGV für jeweils 2 Jahre gewählt. Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollten nach Möglichkeit die verschiedenen Bekenntnisse der Vereinsmitglieder sowie die Repräsentation der verschiedenen Regionen berücksichtigt werden. Der Vorstand koordiniert und fördert die Arbeit des Vereins.

§4c Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus:

3 Mitgliedern, die vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt werden.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist Übereinstimmung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.

Die genaue Aufgabenverteilung im geschäftsführenden Vorstand wird vom Vorstand beschlossen.

§5 Regionale Gruppen

Sie setzen sich zusammen aus Einzelmitgliedern, die in einer Region zusammenarbeiten. Die Regionalgruppen arbeiten orientiert an der Zielsetzung gemäß §2.

§6 (gegenstandslos)

§7 Finanzen

Der Verein ist selbstlos tätig. Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Finanzielle Unterstützung als Spende ist möglich. Der Verein verfolgt nur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vgl. §2 der Satzung). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8 Auflösung

Der Verein kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder, die bei einer ordnungsgemäß einberufenen MGV anwesend sind, aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn in der Tagesordnung darauf hingewiesen wurde. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden, in denen der Verein zur Zeit seiner Auflösung seinen Sitz hat, als Spende für „Brot für die Welt“ und „Misereor“.

§9 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 9. 11. 1986 in Kraft. Durch Beschluss der MGV vom 6. 10. 1990 sind die §1 und 4 neu gefasst und die § 4a bis 4c neu hinzugefügt worden. Diese Änderung ist mit der Beschlussfassung in Kraft getreten. (Niederschrift zur MGV vom 6. 10. 1990). Durch Beschluss der MGV vom 17. 10. 1998 sind folgende Ergänzungen erfolgt: im §3 der Satz 2, im §4

die Sätze 2 und 3. Diese Änderungen sind mit der Beschlussfassung in Kraft getreten (Niederschrift zur MGV vom 17.10. 1998).

Durch Beschluss der MGV vom 24.9.2000 wurde der §3 neu gefasst und das Wort 'geschäftsführend' in §4 eingefügt. Diese Änderungen sind mit der Beschlussfassung in Kraft getreten (Niederschrift zur MGV vom 24.9.2000).

Durch Beschluss der MGV vom 24.9.2016 wurden die § 4c und 8 neu gefasst. Diese Änderungen sind mit der Beschlussfassung in Kraft getreten (Niederschrift zur MGV vom 24.9.2016

Beitragsordnung des ACAT e.V.

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24.9.2000)

Auf Grund von §7 der Satzung wurde folgende Beitragsordnung beschlossen: Die Mitgliedschaft im ACAT e.V. verpflichtet zur Zahlung folgender jährlicher Mindestbeiträge:

Einzelmitglieder	30 Euro
Paare (beide Mitglieder)	40 Euro
juristische Personen, Vereine, Institutionen, Gruppen:	75 Euro
Geringverdienende	15 Euro

Darüber hinaus sind Spenden in jeder Höhe willkommen. In besonderen Notfällen kann auf eine Beitragserhebung verzichtet werden nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands. Der Beitrag soll vor Ende des Kalenderjahres (1. Dezember) bezahlt sein. Es besteht die Möglichkeit, durch Einzugsermächtigung zu zahlen, der Einzug erfolgt dann jeweils am 30.5. eines jeden Jahres. Die Regelung für Paare, bei denen beide Mitglied sind, sieht vor, daß jeweils nur eine Monatssendung zugesandt wird. Für Beiträge und Spenden wird zum Beginn des nachfolgenden Jahres eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

Aktion der Christen
für die Abschaffung der Folter e.V.
Postfach 1114, 59331 Lüdinghausen,
Tel.: 02591-7533
www.acat-deutschland.de,
E-mail: info@acat-deutschland.de